

## Sitzung vom 16. September 2025

Beschl. Nr. **2025-249**

5.0.2.2 Gemeindezuschüsse

Soziales: Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, Totalrevision, Erlass; Antrag an den Grossen Gemeinderat

### Ausgangslage

Personen mit Anspruch auf AHV oder IV-Leistungen, deren Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, erhalten Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sowie unter bestimmten Voraussetzungen kantonale Beihilfen. Seit 1969 gewährt die Stadt Adliswil zusätzlich Gemeindeleistungen, gemäss § 20 Abs. 1 des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971.

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Adliswil beinhalten somit drei Leistungsebenen:

- Ergänzungsleistungen (EL) nach Bundesrecht
- Beihilfe und Zuschüsse nach kantonalem Recht
- Gemeindeleistungen, namentlich Gemeindezuschüsse, nach kommunalem Recht der Stadt Adliswil

Die städtischen Gemeindeleistungen bieten ergänzend zur Existenzsicherung einen Beitrag zur sozialen Teilhabe und können so gesundheitlichen und psychischen Problemen entgegenwirken. Ebenso können sie zur Finanzierung einer altersgerechten Wohnung beitragen. Ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Wohnung ist nicht nur für die Betroffenen, sondern aus finanzieller Sicht auch für das Gemeinwesen erstrebenswert.

Die Volksabstimmung vom 30. November 2008 bestätigte die Gemeindeleistungen mit 68,2 % Zustimmung. Die Höhe blieb seit 2006 unverändert.

Für die Gemeindezuschüsse gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen:

- Anspruch auf kantonale Beihilfe (AHV/IV)
- Zivilrechtlicher Wohnsitz in Adliswil, ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren
- Vermögen unterhalb der vom Bund festgesetzten Vermögensfreibeträge (aktuell CHF 30'000 für Einzelpersonen, CHF 50'000 für Ehepaare)
- Selbständiges Wohnen (Mietwohnung, Stockwerkeigentum oder eigene Liegenschaft)

Aktuell gelten folgende Ansätze für die Gemeindezuschüsse der Stadt Adliswil:

|                | pro Jahr  | pro Monat |
|----------------|-----------|-----------|
| Ehepaare       | CHF 2'340 | CHF 195   |
| Alleinstehende | CHF 1'560 | CHF 130   |
| Kinder         | CHF 780   | CHF 65    |

## Rechtliche Entwicklung

Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 4. Oktober 2017 (GGR-Nr. 2017-125) wurde im Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Art. 10bis Abs. 1 hinzugefügt. Gemeindeleistungen werden damit verweigert, wenn Personen mit anderen im selben Haushalt leben, die weder in der Berechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einbezogen sind noch Anspruch auf eine Kinder- bzw. Waisenrente zur AHV/IV haben. Vor diesem Beschluss wurden Personen in Mehrpersonenhaushalten (Konkubinats- oder Wohngemeinschaften) gegenüber Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien aufgrund der anrechenbaren Miete bei den Ergänzungsleistungen stark bevorteilt. Die maximal anrechenbare Miete pro Monat betrug CHF 1'100 für Alleinstehende und CHF 1'250 für Ehepaare und Familien. Konkubinatspaare hingegen hatten ein Mietzinsmaximum von CHF 2'200. Durch den Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Adliswil erfolgte eine Anpassung der Gemeindeleistungen an das damals geltende Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen, womit eine auf Gemeindeebene entstandene Bevorteilung bestimmter Personengruppen behoben wurde.

Mit der Reform der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2021 wurde die Ungleichbehandlung der verschiedenen Wohnformen auf Bundesebene korrigiert. Das Mietzinsmaximum bezieht sich nun auf die Anzahl Personen im Haushalt. Zudem wurde die Kategorie «Wohngemeinschaft» neu eingeführt, bei der Personen maximal die halbe Miete eines Zweipersonenhaushalts angerechnet wird. Die EL-Reform 2021 gewährte eine dreijährige Übergangsfrist, während der jeweils eine Vergleichsrechnung gemacht wurde, um die finanziell bessere Variante anzuwenden.

Mit Ende der Übergangsfrist der EL-Reform 2021 per 31. Dezember 2023 reduzierte sich der Anspruch auf Zusatzleistungen für viele Bezügerinnen und Bezüger in Wohngemeinschaften. Weil nach geltendem Gemeindeerlass Art. 10bis Abs. 1 Konkubinatspaaren und Personen in Wohngemeinschaften die Gemeindegzuschüsse verweigert werden, erhalten sie seit dem 1. Januar 2024 insgesamt weniger Wohngeld als Ehepaare und sind somit finanziell schlechter gestellt. Dadurch entsteht bei den Gemeindegzuschüssen eine Benachteiligung und somit ein negativer Anreiz für Personen in Wohngemeinschaften.

## Erwägungen

Nach diversen Anpassungen von übergeordnetem Recht und den damit zusammenhängenden Änderungen des «Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe» ist eine Totalrevision angezeigt. Dabei werden die Artikel, die im Rahmen früherer Teilrevisionen faktisch aufgehoben wurden (Mietzinszulage, Pflegekostenzuschüsse) aus dem Erlass gestrichen. Zusätzlich soll der negative Anreiz zum Zusammenwohnen aufgehoben werden. Aus sozialer und gesundheitlicher Sicht ist das Zusammenleben von Menschen zu fördern. Dies wirkt der Vereinsamung entgegen und hilft, verfrühte Heimeintritte zu vermindern.

Gleichzeitig soll auch den veränderten Lebensrealitäten der Bezugsberechtigten Rechnung getragen werden. So soll die Unterscheidung aufgrund des Zivilstandes aufgehoben werden. Die Berechnung soll unabhängig von Zivilstand, Wohnform und Lebensentwurf erfolgen. So wird die Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährleistet.

Die Totalrevision erfolgt kostenneutral. Die Budgetierung erfolgt jeweils aufgrund von Hochrechnungen des laufenden Jahres. Im Jahr 2025 wurden CHF 423'500 für die Gemeindegzuschüsse budgetiert.

Die Höhe der Gemeindegzuschüsse wird wie folgt festgelegt:

|  | pro Jahr  | pro Monat |
|--|-----------|-----------|
| Erwachsene Person  | CHF 1'200 | CHF 100   |
| Kind und junge/r Erwachsene/r<br>mit Anspruch auf IV-Kinderrente | CHF 600   | CHF 50    |

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Bst. I sowie Art. 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

### **Beschluss:**

- 1 Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
  - 1.1 Der totalrevidierte Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Adliswil wird erlassen.
  - 1.2 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Adliswil. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere der bisherige Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, aufgehoben
  - 1.3 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
  - 1.4 Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird vom Büro des Grossen Gemeinderates verfasst.
  - 1.5 Veröffentlichung von Dispositivziffer 1.1 – 1.3 im amtlichen Publikationsorgan.
  - 1.6 Mitteilung von Dispositivziffer 1.1 – 1.4 an den Stadtrat.

2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Stadtrat
- 3.3 Ressortleiterin Soziales
- 3.4 Ressortleiter Finanzen
- 3.5 Abteilungsleiter Soziale Aufgaben

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber